

AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

43. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 9. 1. 2014

Nr. 1

1

Satzung **des Wetteraukreises über die Gewährung laufender** **Geldleistungen** **an die Tagespflegepersonen**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), und des § 29 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften - HessKiföG - vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 09.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Anspruch auf Förderung ergibt sich aus § 24 SGB VIII.
- (3) Die laufende Geldleistung umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung;
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson;
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (4) Die laufende Geldleistung im Sinne von Absatz 2 Nr. 1. und 2. wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie ergibt sich aus dieser Satzung.
- (5) Private Zuzahlungen von Dritten an die Tagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (6) Die erstattungsfähigen Beträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. und 4. richten sich nach den „Hessischen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs 2 Nr. 3. und 4. SGB VIII“ in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage).

§ 2 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

- (1) Der Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson werden monatlich als Pauschalbetrag ausgezahlt. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der jeweilig gültigen Tabelle (s. Anlage 1-3), die sich am Alter des Kindes orientiert. Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Absatz 1 Nr. 1 HKJGB wird auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet und zusätzlich ausgezahlt.
- (2) Die Pauschalbeträge beinhalten den der Tagespflegeperson entstehenden Sachaufwand. Er beträgt pro Stunde 1,88 EUR.
- (3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung berücksichtigt die Qualifikation der Tagespflegeperson sowie die Dauer der Tätigkeit der Tagespflegeperson in der Kindertagespflege, wobei nur solche Zeiten berücksichtigt werden, für die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII vorliegt.
Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 1 ist die Grundqualifizierung sowie die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 2 ist darüber hinaus die Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum mit Zertifizierung „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen e. V. bzw. die Anerkennung als pädagogische Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) oder die Anerkennung als pädagogische Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB, sofern Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden, die der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechen.
Die Anerkennung von Zeiten setzt weiterhin voraus, dass die Tagespflegeperson innerhalb eines Jahres mindestens 9 Monate lang als Tagespflegeperson tätig war und an folgenden tätigkeitsbegleitenden Maßnahmen teilgenommen hat:
 - jährlich 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen;
 - jährlich 4 Unterrichtseinheiten Erfahrungsaustausch;
 - Auffrischung Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Abstand von 2 Jahren
- (4) Ein-/Umstufung nach Erreichen der Gruppe 2
Qualifiziert sich eine in Gruppe 1 befindliche Tagespflegeperson weiter und erreicht die Gruppe 2, wird sie um eine Stufe zurückgesetzt, wenn sie in der Stufe 2 oder 3 der Gruppe 1 eingestuft ist. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Zeit wird auf den Fünf-Jahres-Zeitraum angerechnet.
Befindet sich die Tagespflegeperson in der Stufe 1 der Gruppe 1, wird sie nach Weiterqualifizierung in die Stufe 1 der Gruppe 2 eingestuft. In diesem Fall beginnt die Laufzeit des Fünf-Jahres-Zeitraums neu.

§ 3 Betreuung in Rand- und Nachtzeiten

- (1) In den Randzeiten (von 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr, von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird pro Kind und Stunde zusätzlich ein Betrag von 1,00 EUR gezahlt.

- (2) Für die Betreuung in der Nachtzeit (von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr) wird pro Kind, gestaffelt nach dem Alter des Kindes, ein Pauschalbetrag wie folgt gezahlt:
 Über drei Jahren - 20,00 Euro
 Unter drei Jahren - 24,00 Euro
 Unter einem Jahr - 28,00 Euro

§ 4 Ausfallzeiten

Für Ausfallzeiten bis zu 6 Wochen wird die laufende Geldleistung weiter gezahlt. Urlaub ist zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern zu koordinieren.

§ 5 Eingewöhnung

Für die Dauer der zwingend vorgegebenen Eingewöhnungszeit besteht Anspruch auf die angemessenen Kosten für den Sachaufwand und auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung im Umfang der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

§ 6 Besonderer Förderbedarf

- (1) Der besondere Förderbedarf eines Kindes ist von den sorgeberechtigten Eltern/Elternteilen geltend zu machen. Er kann in erzieherischen Problemen (Hinweis: § 27 Abs. 1 SGB VIII) oder in anderen Beeinträchtigungen des Kindes begründet sein.

- (2) Zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs bedarf es zwingend einer sozialpädagogischen oder einer ärztlichen Stellungnahme.
 (3) Ist der besondere Förderbedarf festgestellt, wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 %, in besonders begründeten Fällen um bis zu 50 % erhöht.
 (4) Die Erhöhung gilt auch für die Betreuung in Rand- und Nachtzeiten.

§ 7 Fälligkeit

Die Auszahlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt monatlich im Voraus. Grundlage der Auszahlung ist ein Nachweis der Tagespflegeperson. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind dem Jugendamt anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Friedberg, den 16.12.2013

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Helmut Betschel-Pflügel
Erster Kreisbeigeordneter

Tabelle der laufenden Geldleistungen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege mit ausgewiesenem Sachaufwand, gültig ab 01.01.2014

Anlage 1

Wöchentliche Betreuungszeit	5 bis 10 Stunden	Mehr als 10 bis unter 15 Stunden	Ab 15 bis 20 Stunden	Mehr als 20 bis 25 Stunden	Mehr als 25 bis 30 Stunden	Mehr als 30 bis 35 Stunden	Mehr als 35 bis 40 Stunden	Mehr als 40 bis 45 Stunden	Mehr als 45 Stunden
-----------------------------	------------------	----------------------------------	----------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	---------------------

Kreismitel

Gruppe 1	Stufe 1: bis 5 Jahre Tätigkeit	96,00 €	137,00 €	228,00 €	319,00 €	310,00 €	401,00 €	442,00 €	533,00 €	624,00 €
	Sachaufwand:	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €
	Stufe 2: über 5 Jahre Tätigkeit	109,00 €	159,00 €	259,00 €	358,00 €	358,00 €	458,00 €	507,00 €	607,00 €	707,00 €
	Sachaufwand:	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €
	Stufe 3: über 10 Jahre Tätigkeit	123,00 €	182,00 €	290,00 €	398,00 €	407,00 €	515,00 €	573,00 €	682,00 €	790,00 €
	Sachaufwand:	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €

Gruppe 2	Stufe 1: bis 5 Jahre Tätigkeit	123,00 €	182,00 €	290,00 €	398,00 €	407,00 €	515,00 €	573,00 €	682,00 €	790,00 €
	Sachaufwand:	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €
	Stufe 2: über 5 Jahre Tätigkeit	141,00 €	210,00 €	329,00 €	448,00 €	467,00 €	587,00 €	656,00 €	775,00 €	894,00 €
	Sachaufwand:	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €
	Stufe 3: über 10 Jahre Tätigkeit	158,00 €	238,00 €	368,00 €	498,00 €	528,00 €	658,00 €	738,00 €	868,00 €	998,00 €
	Sachaufwand:	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €

Landesmittel

Ergänzende Bambini-Knirps-Mittel des Landes	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
---	---------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

2

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009

Der Jahresabschluss des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) für das Haushaltsjahr 2009 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786), in Verbindung mit § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786), - GVBl. II 331-1-, 332-1- in der Zeit vom

13. Januar bis 21. Januar 2014

von Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen), öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 09.01.2014

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)
Joachim Arnold
Landrat